







INTERKOMMUNALES REGLEMENT

FÜR DEN REGIONALEN FÜHRUNGSSTAB
(RFS) DER GEMEINDEN SAAS-GRUND, SAASALMAGELL, SAAS-BALEN UND SAAS-FEE
ÜBER DIE BEWÄLTIGUNG VON BESONDEREN
UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN

die Gemeinderäte von Saas Grund, Saas Almagell, Saas Balen und Saas Fee

eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL):

eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliessen:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement präzisiert:
 - a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden und des regionalen Führungsstabs (nachfolgend RFS);
 - b) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten,
 - c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung,

im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf kommunaler / regionaler Ebene.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf regionaler Ebene folgenden Instanzen zu:
 - a) den Gemeinderäten und dem Aufsichtsorgan;
 - b) dem RFS;
 - c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.
- ² Die politischen Verantwortlichen und die Angestellten der betroffenen Gemeinden müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3 Einsatzformationen

Unter dem Begriff "Einsatzformationen" versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) den Gemeinden gehören;
- b) vertraglich durch Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden;
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

2. KAPITEL GEMEINDERÄTE UND AUFSICHTSORGAN

Art. 4 Gemeinderäte (RFS)

- ¹ Die Gemeinderäte ernennen die Mitglieder des RFS für eine Amtsdauer.
- ² Sie bestimmen die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtet.
- ³Sie können mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.
- ⁴ Ist nur ein Teil der Mitglieder der Gemeinderäte verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen.
- ⁵ Die Gemeinderäte entscheiden über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnen grundsätzlich den Einsatz des RFS an (Art. 10 Abs. 2 GBBAL).
- ⁶ Sie ersuchen ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihnen vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

Art. 5 Aufsichtsorgan (RFS)

¹Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden.

²Das Aufsichtsorgan sorgt dafür, dass eine Jahresplanung des RFS und ein Budget ausgearbeitet werden.

- ³ Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.
- ⁴ Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, trifft sich das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich mit dem Chef des Führungsstabs.

3. KAPITEL RFS

Art. 7 RFS

¹ Der RFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GGBAL und der VBBAL übertragen werden.

² Er trägt alle Angaben zusammen, welche die Gemeinderäte zum Fällen eines Entscheids benötigen.

Art. 8 Stabschef

- ¹ Der Stabschef führt und leitet den RFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest
- ² Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.
- ³ Er ist für die Instruktion seines RFS verantwortlich.
- ⁴ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.
- ⁵ Er koordiniert die in Artikel 9 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.
- ⁶ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GGBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des RFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.
- ⁷ In besonderen und ausserordentlichen Lagen hat der Stabschef finanzielle Kompetenzen bis zum Betrag von Fr. 15'000.00.

Art. 9 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden:
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des RFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist:
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des regionalen Führungspostens;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht den Gemeinden gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des RFS sicherzustellen.

Art. 10 Chef Einsatz

- ¹ Der Chef Einsatz übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.
- ² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm von den Gemeinderäten anvertraut werden.
- ³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Chef Einsatz für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. KAPITEL FINANZIELLE KOMPETENZEN UND AUFTEILUNG DER KOSTEN

Art. 11 Budget

- ¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.
- ² Das Budget muss von den Gemeinderäten genehmigt werden.

Art. 12 Laufende Rechnung

- ¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig.
- ² Die Gemeinden übernehmen alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung uws.).

Art. 13 Kostenaufteilung

100% der Kosten werden unter den einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt.

5. KAPITEL ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ UND HAFTUNG

Art. 14 Entschädigungen

- ¹ Welche Entschädigungen die vertraglich verpflichteten Einsatzformationen erhalten, wird in diesen Verträgen geregelt.
- ² Das Personal des RFS wird nach den Tarifen, die bei der Gemeindefeuerwehr oder beim Hilfspersonal der Gemeinde angewendet werden, / nach den Tarifen gemäss Absprache der Gemeinden entschädigt.
- ³ Personen, die ausnahmsweise eingezogen werden, um in Notfällen zu dienen, werden gleich wie die zivilen Hilfskräfte der Feuerwehr entschädigt.
- ⁴ Die Entschädigungen von Personen, die in den vorangehenden Absätzen nicht erwähnt werden, stützen sich auf das Lohnreglement der Gemeinde / werden nach Absprache der Gemeinden gestützt auf ihre Lohnreglemente festgelegt.

Art. 15 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit

Personen, die im RFS eingesetzt werden oder auf regionaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

Art. 15 Haftung bei Schäden und Versicherung

¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des RFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

²Die Gemeinden sorgen auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des RFS, des Chefs Einsatz und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

6. KAPITEL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Gemeinderäte werden mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

² Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben

vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saas Almagell vom 23. Mai 2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Anthamatten ALR Clust

Diego Anthamatten

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saas Grund vom

15. Mai 2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Ruppen

Sandro Kalbermatter

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saas Balen vom

03. Mai 2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Konrád Burgener

Saskia Bumani

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Saas Fee vom

(1)

18. April 2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Roger Kalbermatten

Bergd Kalbermatten

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Saas Almagell am 20. Juni 2017 Kurt Anthamatten Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Diego Anthamatten Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Saas Grund am 12. Juni 2017 Bruno Ruppen Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber: Sandro Kalbermatten Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Saas/Balen/am ρ8 Juni 2017 Der Gemeindepräsident: Konrad Burgene Der Gemeindeschreiber: Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Saas Fee am 12. المادين العام 2017. Roger Kalbermatten Der Gemeindepräsident: Berne Kalbermatten Der Gemeindeschreiber:

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis anlässlich der Sitzung vom 11. Oktober 2017.



Présidence du Conseil d'Etat Chancellerie d'Etat Präsidium des Staatsrates Staatskanzlei



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Saas-Fee vom 26. Juli 2017 mit welchem diese um die Homologation des interkommunalen Reglements für den regionalen Führungsstab der Gemeinden Saas-Grund, Saas-Almagell, Saas-Balen und Saas-Fee über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Art. 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013;

Eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) vom 18. Dezember

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Balen vom 8. Juni 2017;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Grund vom 12. Juni 2017;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Fee vom 12. Juni 2017;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Almagell vom 20. Juni 2017;

Eingesehen den Mitbericht der des Kantonalen Amts für Bevölkerungsschutz der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 9. August 2017;

Eingesehen das Schreiben der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 29. Juni 2017;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Balen am 8. Juni 2017, der Einwohnergemeinde Saas-Grund am 12. Juni 2017, der Einwohnergemeinde Saas-Fee am 12. Juni 2017 und der Einwohnergemeinde Saas-Almagell am 20. Juni 2017 angenommene interkommunale Reglement für den Führungsstab über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen wird homologiert.

Sitzung vom

1 1. Okt. 2017

Kostenaufteilung Entscheidgebühr Gesundheitstempel

Fr. 200.--Fr. 8.--5 Ausz. DFI Religier par le Département

Verteiler

1 Ausz. FI

1 Ausz. DZSM

Für getreue Abschrift,

Der Staatskanzler